

# Vergleich von GOZ und Bema

## Häufig gestellte Frage und Antwort | Vergütungen als Beilage

[GOZ-Ausschuss der LZÄKB] Ergänzend zu unseren Veröffentlichungen "GOZ-Honorare unterhalb des BEMA-Niveaus" im "Zahnärzteblatt Brandenburg" Nr. 2 und 3/2015 geben wir Ihnen die Informationen der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) "Vergleich der Vergütungen von GOZ und Bema, häufig gestellte Fragen" und "Vergleich der Vergütungen von GOZ und Bema" zur Kenntnis. Die letztere steht Ihnen als Beilage zur Verfügung. Diese Informationen geben Ihnen Sicherheit bei der Berechnung von privaten zahnärztlichen Leistungen im Umgang mit § 2-Vereinbarungen und zeigen Ihnen einen aktuellen Vergleich zu Vergütungen von Leistungen aus dem Kassenzahnärztlichen Bereich.

### Vergleich der Vergütungen von GOZ und Bema – Häufig gestellte Frage

[Bundeszahnärztekammer, April 2015]

#### Frage:

Für eine Vielzahl von Leistungen stellt die Gebührenordnung für Zahnärzte Honorare zur Verfügung, die deutlich unter den Sätzen der Krankenkassen liegen. Wie können Zahnarzt und Patient hierauf gebührenrechtlich sauber reagieren?

#### Antwort:

Die durch den Ordnungsgeber unterlassene Punktwertanpassung der GOZ führt dazu, dass jährlich weitere GOZ-Honorare unter die Sätze der Kassenbehandlung fallen. Tatsächlich sind derzeit rund 60 Leistungen in der Gebührenordnung für Zahnärzte schlechter bewertet, als im Bema. Eine Zusammenstellung mit dem Stand vom April 2015 hat die Bundeszahnärztekammer unter [www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/BEMA\\_GOZ\\_.pdf](http://www.bzaek.de/fileadmin/PDFs/goz/BEMA_GOZ_.pdf) veröffentlicht. Und es können noch mehr werden, da die Budgets und Punktwerte für die vertragszahnärztliche Versorgung jedes Jahr neu verhandelt werden und in der Regel leicht steigen.

Es ist sinnvoll, hierüber die Patienten zu informieren, da dieser Umstand und die damit verknüpften betriebswirtschaftlichen Aspekte nur wenigen Patienten hinreichend bekannt sind. Auf der Grundlage einer umfassenden und neutralen Information kann dann mit dem Patienten über eine einvernehmliche Problemlösung gesprochen werden.

Die Gebührenordnung für Zahnärzte legt zwar die Vergütungen für die beruflichen Leistungen der Zahnärzte verbindlich fest. Gewährleisten jedoch die Bestimmungen der GOZ keine betriebswirtschaftlich stimmige Vergütung mehr, stellt die GOZ mit der abweichenden Vereinbarung gemäß § 2 Absatz 1 GOZ das zur Lösung erforderliche Werkzeug zur Verfügung.

#### § 2 Abs. 1 und 2 GOZ 2012

(1) Durch Vereinbarung zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem kann eine von dieser Verordnung abweichende Gebührenhöhe festgelegt werden. Die Vereinbarung einer abweichenden Punktzahl (§ 5 Absatz 1 Satz 2) oder eines abweichenden Punktwertes (§ 5 Absatz 1 Satz 3) ist nicht zulässig. Notfall- und akute Schmerzbehandlungen dürfen nicht von einer Vereinbarung nach Satz 1 abhängig gemacht werden.


(2) Eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 ist nach persönlicher Absprache im Einzelfall zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem vor Erbringung der Leistung des Zahnarztes schriftlich zu treffen. Dieses muss neben der Nummer und der Bezeichnung der Leistung, dem vereinbarten Steigerungssatz und dem sich daraus ergebenden Betrag auch die Feststellung enthalten, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Weitere Erklärungen darf die Vereinbarung nicht enthalten. Der Zahnarzt hat dem Zahlungspflichtigen einen Abdruck der Vereinbarung auszuhändigen.

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2004 hat das Bundesverfassungsgericht (Az.: 1 BvR 20 1437/02) betont, dass die Grenzen der Zumutbarkeit dort überschritten werden, wo unangemessen niedrige Einkünfte zugemutet werden und auf der Grundlage der bestehenden Vergütungsregelung eine wirtschaftliche Existenz generell nicht möglich ist. Hervorzuheben ist die Feststellung des Gerichts, dass "die Gebühremarge bei Zahnärzten besonders schmal ist. Für überdurchschnittliche Fälle steht nur der Rahmen zwischen 2,4 und 3,5 zur Verfügung, weil ein Absinken unter die Honorierung, die auch die gesetzliche Krankenversicherung zur Verfügung stellt, wohl kaum noch als angemessen zu bezeichnen ist. Die im Regelfall nur schmale Marge schadet jedoch nicht, weil der Zahnarzt gemäß § 2 GOZ eine abweichende Vereinbarung treffen kann".

(Fortsetzung nächste Seite)

Im **§ 2 Abs. 2** wird bestimmt, dass eine abweichende Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 nur nach persönlicher Absprache im Einzelfall schriftlich zu treffen ist und dass darin neben der Nummer und Bezeichnung der Leistung, dem vereinbarten Steigerungssatz und dem sich daraus ergebenden Betrag auch die Feststellung enthalten sein muss, dass die Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. § 2 Abs. 2 Satz 3 bestimmt zudem ausdrücklich, dass die Vereinbarung keine weiteren Erklärungen

enthalten darf. Der Ordnungsgeber möchte damit gewährleisten, dass sich der Patient bei Abschluss der Vereinbarung genaue Kenntnis des Umfangs der Abweichung verschaffen kann. Wegen dieses Transparenzgebotes ist die Vereinbarung auf den Steigerungssatz beschränkt und deshalb dürfen keine weiteren Zusätze in die Vereinbarung aufgenommen werden.

Ein Vereinbarungsmuster finden Sie in der **Beilage in diesem Rundschreiben** "Vergleich der Vergütungen von GOZ und Bema." 

## Betriebsferien der Kammer

Wir informieren Sie, dass die Landeszahnärztekammer Brandenburg über den Jahreswechsel in der Zeit vom

**28. bis 31. Dezember 2015**

wegen Betriebsferien geschlossen hat.

Ab dem 4. Januar sind wir zu den gewohnten Geschäftszeiten

(siehe [www.lzkb.de](http://www.lzkb.de) >> Kammer >> Geschäftsstelle) wieder für Sie da.



## Barrierefreiheit schaffen

**apoBank bietet Finanzierungsmittel für den barrierefreien Umbau**

[apoBank] In Deutschland leben 13 Prozent der Bundesbürger mit einer amtlich anerkannten Behinderung, so das Statistische Bundesamt. Diese Zahl hat sich gegenüber der letzten Erhebung um sieben Prozent erhöht. Angesichts des demografischen Wandels ist von einem weiteren Anstieg auszugehen. Folglich gewinnt die Barrierefreiheit von Praxen und Apotheken immer mehr an Bedeutung. Umbaumaßnahmen steigern die Attraktivität der Niederlassung, dienen dem Werterhalt und sind spätestens bei der Suche nach einem Nachfolger von Vorteil.

Für Neubauten gelten in der Regel bereits Vorgaben für die barrierefreie Errichtung. Aber auch bei baulichen Veränderungen bestehender Gebäude sollte beim zuständigen Bauamt erfragt werden, ob und welche Vorgaben der Barrierefreiheit zu beachten sind. Behinderten Menschen den Zugang zu erleichtern, ist selbstverständlich jenseits gesetzlicher Anforderungen und Bauvorschriften ein wichtiges Anliegen: "Mit der Finanzierung dieser Umbaumaßnahmen unterstützen wir das gesamtgesellschaftliche Ansinnen zum Abbau von Barrieren für behinderte Menschen", so Jessica Hanneken, Referentin für Gesundheitspolitik bei der apoBank.


Mit Inkrafttreten des GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes (GKV-VSG) gewinnt das Thema für

Arztpraxen zusätzlich an Bedeutung. "Zukünftig kann Barrierefreiheit auch mit Blick auf die Nachbesetzung von Vorteil sein", sagt Hanneken. "Denn der Gesetzgeber verweist darauf, dass es bei der Besetzung eines Arztsitzes ein Auswahlkriterium sein kann, ob der Nachfolger bereit ist, Maßnahmen zum Abbau von Barrieren zu ergreifen."

### Zusatzinformation: Barrierefreiheit

Barrierefreiheit bezeichnet die Gestaltung von Gebäuden, von Information und Kommunikation in der Weise, dass sie von Menschen mit Behinderung und in derselben Weise genutzt werden kann wie von Menschen ohne Behinderung. Im weiteren Sinn umfasst der Begriff auch ältere Menschen und Personen mit Kleinkindern. Für Arztpraxen und Apotheken können dabei unter anderem diese Aspekte von Relevanz sein:

- Behindertenparkplätze, im Idealfall 3,50 m breit und 5 m lang mit abgesenkten Bordsteinen
- stufenloser Eingang, rollstuhlgerechter Aufzug, Treppenplattformlift oder Rollstuhlhebephöhne. Eine Zugangsrampe sollte maximal eine Steigerung von sechs Prozent haben.

Mehr Informationen unter: [www.apobank.de/ueber-uns/presse/pressemitteilungen.html](http://www.apobank.de/ueber-uns/presse/pressemitteilungen.html) 

## Vergleich der Vergütungen von GOZ und Bema

Bundeszahnärztekammer, April 2015 (Quelle: LZK Westfalen-Lippe, „Wo der Bema besser ist“)

GEBÜHRENBEZEICHNUNG	GOZ 2012			BEMA			GOZ 2012
	Nummer	1,0fach	2,3fach	Nummer	Punkte	PW	erforderlicher Faktor
<b>Abschnitt A</b>						0,9915 €	
Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes	0010	5,62 €	12,94 €	01	18	17,85 €	3,2
Aufstellung eines schriftlichen Heil- und Kostenplans bei kieferorthopädischer Behandlung oder bei funktionsanalytischen und funktionstherapeutischen Maßnahmen nach Befundaufnahme und Ausarbeitung einer Behandlungsplanung	0040	14,06 €	32,34 €	5	95	76,76 €	5,5
Intraorale Infiltrationsanästhesie	0090	3,37 €	7,76 €	40	8	7,93 €	2,4
Intraorale Leitungsanästhesie	0100	3,94 €	9,05 €	41a	12	11,90 €	3,0
<b>Abschnitt B</b>						1,0300 €	
Lokale Fluoridierung zur Verbesserung der Zahnhartsubstanz, zur Kariesvorbeugung und -behandlung, mit Lack oder Gel, je Sitzung	1020	2,81 €	6,47 €	IP4	12	12,36 €	4,4
Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen, auch Glattflächenversiegelung, je Zahn	2000	5,06 €	11,64 €	IP5	16	16,48 €	3,3
<b>Abschnitt C</b>						0,9915 €	
Temporärer speicheldichter Verschluss einer Kavität	2020	5,51 €	12,68 €	11	19	18,84 €	3,4
Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen von Kavitäten (z. B. Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung), je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	2030	3,66 €	8,41 €	12	10	9,92 €	2,7
Anlegen von Spanngummi, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	2040	3,66 €	8,41 €	12	10	9,92 €	2,7
Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder Benutzen anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung, einflächig	2050	11,98 €	27,55 €	13a	32	31,73 €	2,6
[...], zweiflächig	2070	13,61 €	31,30 €	13b	39	38,67 €	2,8
[...], dreiflächig	2090	16,70 €	38,42 €	13c	49	48,58 €	2,9
[...], mehr als dreiflächig	2110	17,94 €	41,26 €	13d	58	57,51 €	3,2
Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone	2180	8,44 €	19,40 €	13a	32	31,73 €	3,8
				13b	39	38,67 €	4,6
Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch gegossenen Aufbau mit Stiftverankerung zur Aufnahme einer Krone	2190	25,31 €	58,21 €	18b	80	66,86 €	2,6
Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch einen Schraubenaufbau oder Glasfaserstift o. Ä. zur Aufnahme einer Krone	2195	16,87 €	38,81 €	18a	50	41,79 €	2,5
Eingliederung einer konfektionierten Krone in der pädiatrischen Zahnheilkunde	2250	11,81 €	27,16 €	14	50	49,58 €	4,2
Provisorium im direkten Verfahren ohne Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung	2260	5,62 €	12,94 €	19	19	15,88 €	2,8
Wiedereingliederung einer Einlagefüllung, einer Teilkrone, eines Veneers oder einer Krone oder Wiederherstellung einer Verblendschale an herausnehmbarem	2310	8,16 €	18,76 €	24a	25	20,90 €	2,6
				24b	43	35,94 €	4,4
Exstirpation der vitalen Pulpa einschließlich Exkavieren, je Kanal	2360	6,19 €	14,23 €	28	18	17,85 €	2,9
Trepanation eines Zahnes, als selbständige Leistung	2390	3,66 €	8,41 €	31	11	10,91 €	3,0
<b>Abschnitt D</b>						0,9915 €	
Entfernung eines einwurzeligen Zahnes oder eines enossalen Implantats	3000	3,94 €	9,05 €	43	10	9,92 €	2,5
Entfernung eines mehrwurzeligen Zahnes	3010	6,19 €	14,23 €	44	15	14,87 €	2,4
Entfernung eines tief frakturierten oder tief zerstörten Zahnes	3020	15,19 €	34,93 €	45	40	39,66 €	2,6
Entfernung eines Zahnes oder eines enossalen Implantats durch Osteotomie	3030	19,68 €	45,27 €	47a	58	57,51 €	2,9
Entfernung eines retinierten, impaktierten oder verlagerten Zahnes durch Osteotomie	3040	30,37 €	69,85 €	48	78	77,34 €	2,5
Stillung einer übermäßigen Blutung im Mund- und/oder Kieferbereich, als selbständige Leistung	3050	6,19 €	14,23 €	36	15	14,87 €	2,4
Stillung einer Blutung durch Abbinden oder Umstechen des Gefäßes oder durch Knochenbolzung	3060	7,87 €	18,11 €	37	29	28,75 €	3,7
Exzision von Schleimhaut oder Granulationsgewebe, als selbständige Leistung	3070	2,53 €	5,82 €	49	10	9,92 €	3,9
Exzision einer Schleimhautwucherung größeren Umfangs (z. B. lappiges Fibrom, Epulis)	3080	8,44 €	19,40 €	50	37	36,69 €	4,3
Plastischer Verschluss einer eröffneten Kieferhöhle	3090	20,81 €	47,86 €	51a	80	79,32 €	3,8
Resektion einer Wurzelspitze an einem Frontzahn	3110	25,87 €	59,50 €	54a	72	71,39 €	2,8
Resektion einer Wurzelspitze an einem Seitenzahn	3120	32,62 €	75,03 €	54b	96	95,18 €	2,9
Hemisektion und Teilextraktion eines mehrwurzeligen Zahnes	3130	15,75 €	36,22 €	47b	72	71,39 €	4,5
Operation einer Zyste durch Zystektomie in Verbindung mit einer Osteotomie oder Wurzelspitzenresektion	3190	15,19 €	34,93 €	56c	48	47,59 €	3,1
Operation einer Zyste durch Zystektomie, als selbständige Leistung	3200	28,12 €	64,68 €	56a	120	118,98 €	4,2
Beseitigung störender Schleimhautbänder, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	3210	7,87 €	18,11 €	57	48	47,59 €	6,0
Vestibulumplastik oder Mundbodenplastik kleineren Umfangs auch Gingivaextensionsplastik, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, für einen Bereich bis zu zwei nebeneinanderliegenden Zähnen, ggf. auch am zahnlosen Kieferabschnitt	3240	30,93 €	71,15 €	59	120	118,98 €	3,8
Tuberplastik, einseitig	3250	15,19 €	34,93 €	60	80	79,32 €	5,2
Freilegen eines retinierten oder verlagerten Zahnes zur orthopädischen Einstellung	3260	30,93 €	71,15 €	63	80	79,32 €	2,6
Lösen, Verlegen und Fixieren des Lippenbändchens und Durchtrennen des Septums bei echtem Diastema	3280	15,19 €	34,93 €	61	72	71,39 €	4,7
Nachbehandlung nach chirurgischem Eingriff (z. B. Tamponieren), als selbständige Leistung, je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)	3300	3,66 €	8,41 €	38	10	9,92 €	2,7
Chirurgische Wundrevision (z. B. Glätten des Knochens, Auskratzen, Naht), je Operationsgebiet (Raum einer zusammenhängenden Schnittführung)	3310	5,62 €	12,94 €	46	21	20,82 €	3,7

GEBÜHRENBEZEICHNUNG	GOZ 2012			BEMA			GOZ 2012
	Nummer	1,0fach	2,3fach	Nummer	Punkte	PW	erforderlicher Faktor
<b>Abschnitt E</b>							0,9915 €
Erstellen und Dokumentieren eines Parodontalstatus	4000	9,00 €	20,70 €	4	39	38,67 €	4,3
Lokalbehandlung von Mundschleimhautrekrankungen gegebenenfalls einschließlich Taschenspülung, je Sitzung	4020	2,53 €	5,82 €	105	8	7,93 €	3,1
Beseitigung von scharfen Zahnkanten, störenden Prothesenrändern und Fremdreizen am Parodontium, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich	4030	1,97 €	4,53 €	106	10	9,92 €	5,0
Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkremete und Wurzelglättung) an einem mehrwurzeligen Zahn, geschlossenes Vorgehen	4075	7,31 €	16,82 €	P201	26	25,78 €	3,5
Gingivektomie, Gingivoplastik, je Parodontium	4080	2,53 €	5,82 €	P200	14	13,88 €	5,5
				P201	26	25,78 €	10,2
<b>Abschnitt F</b>							0,8358 €
Versorgung eines Lückengebisses durch eine zusammengesetzte Brücke oder Prothese, je Verbindungselement	5080	12,94 €	29,75 €	91e	43	35,94 €	2,8
Erneuern des Sekundärteils einer Teleskopkrone einschließlich Abformung	5100	25,31 €	58,21 €	½ x 91d	95	79,40 €	3,1
Versorgung eines Lückengebisses mit Hilfe einer durch Adhäsivtechnik befestigten Brücke, für die erste zu überbrückende Spanne	5150	41,06 €	94,43 €	93	335	279,99 €	6,8
Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (ohne Abformung)	5250	7,87 €	18,11 €	100a	30	25,07 €	3,2
Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese (mit Abformung) einschließlich Halte- und Stützvorrichtungen	5260	15,19 €	34,93 €	100b	50	41,79 €	2,8
Teilunterfütterung einer Prothese	5270	10,12 €	23,28 €	100c	44	36,78 €	3,6
Vollständige Unterfütterung einer Prothese	5280	15,19 €	34,93 €	100d	55	45,97 €	3,0
Vollständige Unterfütterung einer Prothese einschließlich funktioneller Randgestaltung, im Oberkiefer	5290	25,31 €	58,21 €	100e	81	67,70 €	2,7
<b>Abschnitt G</b>							0,8080 €
Profil- oder Enfacefotografie einschließlich kieferorthopädischer Auswertung	6000	4,50 €	10,35 €	116	15	12,12 €	2,7
Anwendung von Methoden zur Analyse von Kiefermodellen (dreidimensionale, graphische oder metrische Analysen, Diagramme), je Leistung nach der Nummer 0060	6010	10,12 €	23,28 €	117	35	28,28 €	2,8
Entfernung eines Bandes einschließlich Polieren und gegebenenfalls Versiegelung des Zahnes	6130	1,12 €	2,59 €	126d	6	4,85 €	4,3
Eingliederung einer intra-/extraoralen Verankerung (z. B. Headgear)	6160	20,81 €	47,86 €	130	72	58,18 €	2,8
Beratendes und belehrendes Gespräch mit Anweisungen zur Beseitigung von schädlichen Gewohnheiten und Dysfunktionen	6190	7,87 €	18,11 €	125	30	24,24 €	3,1
Kontrolle des Behandlungsverlaufs oder Weiterführung der Retention einschließlich kleiner Änderungen der Behandlungs- oder Retentionsgeräte, Therapiekontrolle der gesteuerten Extraktion, je Sitzung	6210	5,06 €	11,64 €	122a	21	16,97 €	3,4
Vorbereitende Maßnahmen zur Herstellung von kieferorthopädischen Behandlungsmitteln (z. B. Abformung, Bissnahme), je Kiefer	6220	10,12 €	23,28 €	122b	43	34,74 €	3,4
Beseitigung des Diastemas, als selbständige Leistung	6250	25,31 €	58,21 €	61	72	71,39 €	2,8
<b>Abschnitt H</b>							0,9915 €
Eingliederung eines Aufbissbehelfs ohne adjustierte Oberfläche	7000	15,91 €	34,93 €	K2	45	44,62 €	2,8

# MUSTER

## Vereinbarung gem. § 2 Abs. 1 und 2 GOZ

zwischen

---

Herrn/Frau (Patient/Zahlungspflichtiger/gesetzlicher Vertreter)

---

(Anschrift)

und

---

(Herrn/Frau [Zahnarzt])

---

(Anschrift)

Gemäß § 2 Absatz 1 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) werden für folgende Leistungen die aufgeführten Gebühren vereinbart:

Zahn/Gebiet/ Region	Gebühren- nummer	Bezeichnung der Leistung	Steigerungs- satz	Betrag
			Summe	

Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist.

Dem Zahlungspflichtigen (oder dessen gesetzlichem Vertreter) wurde eine Ausfertigung dieser Vereinbarung ausgehändigt.

---

(Ort/Datum)

---

Unterschrift  
(Patient/Zahlungspflichtiger oder dessen  
gesetzlicher Vertreter)

---

Unterschrift  
(Zahnarzt/Zahnärztin)